

30. Mai 2020	ZWEITER BAND	Nr. des Blattes 2084
--------------	---------------------	-----------------------------

BESCHLÜSSE

Nr. 1881/29.05.2020

Sondergesundheitsprotokolle, auf deren Grundlage die touristischen Unternehmen im Rahmen der Ergreifung von Maßnahmen gegen den Coronavirus COVID-19 in Betrieb sind.

DIE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT – GESUNDHEIT - TOURISMUS

Unter Berücksichtigung:

1. Der Anordnungen:

- a) Des Artikels 60 des Gesetzes 4688/2020 „Besondere Formen des Tourismus und Anordnungen für die touristische Entwicklung“ (A' 101).
 - b) Des Gesetzes 3861/2010 „Verstärkung der Transparenz mit dem obligatorischen Eintrag von Gesetzen und Verordnungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Behördenorgane im Internet“ (A' 112).
 - c) Der Präsidialverordnung 142/2017 „Organisation des Wirtschaftsministeriums“ (A' 181).
 - d) Der Präsidialverordnung 121/2017 „Organisation des Gesundheitsministeriums“ (A' 148).
 - e) Der Präsidialverordnung 127/2017 „Organisation des Tourismusministeriums“ (A' 157).
 - f) Der Präsidialverordnung 83/2019 „Ernennung des Vizepräsidenten der Regierung, der Minister, der stellvertretenden Minister und der Staatssekretäre“ (A' 121).
 - g) Der Gesetzesverordnung 356/1974 „Über den Kodex der Einziehung öffentlicher Einnahmen“ (A' 90).
 - h) Des gemeinsamen Beschlusses mit der Nr. 340/18.7.2019 des Ministerpräsidenten und des Wirtschaftsministers „Übertragung von Zuständigkeiten an den Staatssekretär für Wirtschaft, Theodoros Skylakakis“ (B' 3051).
2. Die Genehmigung der Sondergesundheitsprotokolle der touristischen Unternehmen durch den nationalen Ausschuss für den Schutz der öffentlichen Gesundheit gegen den Coronavirus COVID-19, in seiner 60. Sitzung am 28. Mai 2020.
3. Die Tatsache, dass aus den Anordnungen des vorliegenden Beschlusses keine Ausgabe zu Lasten des Staatshaushalts hervorgerufen wird, in Übereinstimmung mit dem Bericht der Vorgesetzten der Generaldirektion für wirtschaftliche und Verwaltungsdienste des Tourismusministeriums, beschließen wir:

Paragraph 1

Geltungsbereich - Definitionen

1. Wir definieren Sondergesundheitsprotokolle für den Betrieb der touristischen Unternehmen des Absatzes 1 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 (A' 155), die komplementär gelten und gegebenenfalls den geltenden Betriebsbedingungen dieser Unternehmen in ihrer Gültigkeit übergeordnet sind.
2. Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die folgenden Definitionen:
 - a) Mittel zum persönlichen Schutz: Maske (einfache chirurgische Maske oder Maske aus Stoff), Einweghandschuhe. Besonders für das Personal des Rezeptionsdienstes kann die Verwendung eines Gesichtsschutzschildes erfolgen.
 - b) Grundlegende Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19: Handhygiene, Verwendung von Antiseptika, Vermeidung von Handschlägen, Einhaltung körperlicher Abstände, Vermeidung des Kontakts der Hände mit dem Gesicht und im Allgemeinen Einhaltung der Maßnahmen persönlicher und Atmungshygiene.
 - c) Umgang mit einem verdächtigen COVID-19-Fall: das Verfahren, das in der Anlage III des vorliegenden Beschlusses beschrieben wird, die einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
 - d) Vorfalldbuch - COVID-19: Handbuch (nicht abgezeichnet), das die Aufzeichnung von Vorfällen beinhaltet, die mit der Vorbeugung oder dem Umgang mit einem möglichen Fall in Verbindung stehen.
 - e) Personal der touristischen Unterkunft: die Gesamtheit der Beschäftigten, einschließlich jener, die ein Praktikum durchführen.
3. Die Protokolle werden bis zum 31.12.2020 angewendet, im Rahmen der Ergreifung von Maßnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus COVID-19, und sie sind in den betreffenden Anhängen dieses Beschlusses enthalten, die einen untrennbaren Teil davon bilden.

Paragraph 2

Sondergesundheitsprotokolle

1. Für die Hotels der Untergliederung $\alpha\alpha'$ des ersten Falles des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 wird der Anhang I angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
2. Für die übrigen Kategorien von Unterkünften (außer den organisierten touristischen Campingplätzen) wird der Anhang I angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet, entsprechend der gewährten Dienstleistungen der Unterkunft.
 - 2A. Besonders für die Jugendherbergen der Untergliederung $\gamma\gamma'$ der Gliederung α' des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 (A' 155) gelten zusätzlich die folgenden Maßnahmen:
 - a) Der Betrieb des Salons – Essbereichs ist für andere Aktivitäten verboten, auch der Bereich der gemeinschaftlich genutzten Küche (Absätze 2 und 4 des Paragraphen des gemeinsamen Ministerialbeschlusses mit der Nummer 26036/2014 – Amtsblatt der Regierung B' 3510).
 - b) Der Raum der Waschmaschine und des Trockners und der Bügelmaschine zur Verwendung durch die Gäste, der Raum mit Fächern zur Gepäckaufbewahrung mit Zugang zum Empfangsbereich, der Reinigungsraum, in dem Reinigungsmittel und die Versorgung mit Wasser für die Reinigung mit einem entsprechenden Waschbecken enthalten sind, müssen gereinigt werden und es muss eine Lüftung des Raumes befolgt werden, ebenso wie dass diese Räume auf der Basis eines Programms und auf eine Art betrieben werden, dass kein Gedränge geschaffen wird (Einhaltung von Abständen von mindestens 1,5 Metern pro Person).
 - c). Was die Schlafzimmer – Schlafräume betrifft, wird ihre Leistungsfähigkeit auf 50 % begrenzt und es wird obligatorisch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Betten eingehalten.
 - d) Beim Betreten der Jugendherberge wird eine Temperaturmessung durchgeführt und es wird ein Gesundheitsfragebogen ausgefüllt. (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020)
3. Für die organisierten touristischen Campingplätze der Untergliederung $\beta\beta'$ des ersten Falles des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 wird der Anhang II angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
4. Die touristischen und Schiffsmaklerbüros sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ, bezüglich der Einhaltung von Abständen in geschlossenen Räumen, der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz, der Ermutigung der elektronischen Transaktionen und der elektronischen/telefonischen Information mit Kollegen, Lieferanten, Gästen.
5. Die touristischen Büros und touristischen Straßenverkehrsunternehmen, die touristische Busse geschlossen oder/und offenen Typs nutzen, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ, bezüglich der größten erlaubten Anzahl von Fahrgästen und der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz und zusätzlich:
 - Informieren sie sich in Bezug auf die Epidemie des COVID-19 und gewähren ihrem Personal Anleitung für die Erkennung der Anzeichen und Symptome.
 - Das Personal wird in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) über die sorgfältige Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen, die Techniken des Händewaschens, die richtige Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz, den Fällen der Anwendung von Antiseptika, die Vermeidung des Kontakts mit Patienten, die Symptome der Atemwege haben, und die richtige Handhabung von Abfall informiert.
 - Das Personal wird in Bezug auf die folgenden Vorgehensweisen für die Handhabung eines verdächtigen Falles informiert – wenn ein Reisender im Bus Anzeichen und Symptome der COVID-19-Infektion zeigt, für die Leistung von Hilfe und für die richtige Auswahl und Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).
 - Sie entwickeln einen schriftlichen Plan für die Handhabung eines verdächtigen COVID-19-Falles, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).
 - Sie kümmern sich um das Vorhandensein eines genügenden Vorrats an Antiseptika, Desinfektionsmitteln, Schutzmitteln und Reinigungsmitteln.
 - Am Eingang der touristischen Busse stehen Antiseptika zur Verfügung.
 - Es wird die Anbringung einer durchsichtigen Trennblende (aus Plexiglas oder einem anderen ähnlichen Material von ausreichender Dicke und Widerstandsfähigkeit) zwischen dem Fahrer und den Fahrgästen empfohlen und die Tür des Fahrers bleibt geschlossen.
 - Für den Fall der speziellen touristischen Busse offenen Typs geht strikt das Aussteigen vor und dann folgt das Einsteigen.
 - Es wird die Verwendung von Handschuhen vom Fahrer während der Versorgung mit Treibstoffen empfohlen, sowie auch bei anderen Vorgängen, die erfordern, dass Ausstattungsoberflächen berührt werden, die von vielen Personen benutzt werden, und sofern es keine Einrichtung in der Nähe für das Händewaschen oder eine Station mit Antiseptika gibt.
 - Es wird die kontinuierliche Lüftung der touristischen Busse empfohlen. Im Fall von Fahrzeugen mit nicht zu öffnenden Fenstern, in denen eine Klimaanlage verwendet wird, muss der Rückfluss der Luft ausgeschaltet werden.

- Sorgfältige und vollständige Desinfektion nach jeder Beförderung oder nach Schichtende. Es wird nach Beenden jeder Strecke die Reinigung der Oberflächen und der Punkte mit häufigem Kontakt der Fahrzeuge (z. B. Handläufe) empfohlen.
- 6. Die Autovermietungsbüros sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ bezüglich der größten zulässigen Anzahl an Fahrgästen, der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz und der Einhaltung von Abständen und zusätzlich ist die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge zwischen den Verwendungen durch verschiedene Gäste erforderlich.
- 7. Für die Vermietungsunternehmen von Motorrädern, Dreirädern und Vierrädern über 50 ccm ist die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge zwischen den Verwendungen durch verschiedene Gäste erforderlich

Paragraph 3

Ausbildung für die Einhaltung der Gesundheitsprotokolle der touristischen Unterkünfte

1. Die Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm für die Gesundheitsprotokolle der touristischen Unterkünfte ist obligatorisch und ist mit dem sicheren und gesetzlichen Betrieb jedes Unternehmens verbunden.
2. Das Verfahren der zertifizierten Ausbildung steht unter der Verantwortung des Tourismusministeriums, das die XEE (Hotelkammer Griechenlands) und kooperierende Träger mit ihrer Durchführung beauftragen.

Paragraph 4

Zertifizierungszeichen „Health First“

1. Es wird ein Zertifizierungszeichen mit dem Titel „Health First“ erlassen, das für die Unternehmen touristischer Unterkünfte obligatorisch ist, die im Jahr 2020 in Betrieb sein werden.
2. Das Zeichen wird an einer sichtbaren Stelle des gemeinschaftlich benutzten Rezeptionsbereichs der Unterkunft aufgehängt und belegt, dass das Unternehmen die Gesundheitsprotokolle einhält, wie sie entsprechend in den Anhängen I und II gedruckt sind.
3. Die Ausarbeitung des Gesundheitsprotokolls für die Haupthotelunterkünfte und die Erteilung des Zeichens werden elektronisch durch eine spezielle Internetanwendung der XEE (Hotelkammer Griechenlands) erfüllt. Die zuständigen Dienststellen des Gesundheitsministeriums / des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) können die obligatorischen Kontaktdaten für den Verantwortlichen der Anwendung des Plans zur Handhabung eines verdächtigen Falles und den zusammenarbeitenden Arzt entsprechender Spezialisierung oder Erfahrung, wo dies machbar ist, oder einen sekundären Gesundheitsdienstleister einer jeden Unterkunft über einen Internetservice erhalten.
4. Für die Unterkünfte, die keine Haupthotels sind, wird das Zeichen nach Antrag des Unternehmens vom Tourismusministerium über dessen offizielle Website (<http://www.mintour.gov.gr/>) erteilt.
5. Das Zeichen wird in Anhang IV gedruckt, welcher einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
6. Für die Ausgabe des Zeichens wird automatisch die regionale Tourismusdienststelle informiert, in deren örtlicher Zuständigkeit die Unterkunft in Betrieb ist.
7. Die Gültigkeit des vorliegenden Paragraphen beginnt an dem 20. Juni 2020.

Paragraph 5

Zuständige Behörden für die Verhängung von Sanktionen

1. Zuständige Behörden für die Verhängung der Verwaltungsstrafe, sowie auch der Verwaltungsmaßnahme der Einstellung des Betriebs für Übertretungen der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses sind die nach Ort zuständigen regionalen Tourismusdienststellen des Tourismusministeriums. Wo im vorliegenden Beschluss die Verwaltungsmaßnahme der Einstellung des Betriebs vorgesehen ist, versteht sich die Unterbrechung des Betriebs der touristischen Unterkunft mit seiner Versiegelung in Übereinstimmung mit dem Beschluss mit der Nummer 7471/15.4.2019 des Tourismusministeriums „Verfahren der Versiegelung von touristischen Unternehmen, sowie auch Gastronomiebetrieben und Schwimmbädern, die sich innerhalb von touristischen Unterkünften befinden“ (B' 1479).
2. Zuständige Behörden für die Verhängung von Sanktionen für Übertretungen von Vorschriften, die bei anderen Rechtsakten vorgesehen sind (und im vorliegenden Beschluss als „in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen“ angeführt werden) sind die von den betreffenden Vorschriften speziell ernannten Behörden und es wird den Verfahren gefolgt, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Paragraph 6

Kontrollverfahren – Bescheinigung von Übertretungen

1. Die zuständigen Behörden des Paragraphen 5 führen regelmäßige Kontrollen, außerordentliche Kontrollen und Kontrollen auf Anzeige hin durch und informieren schriftlich die entsprechende regionale Tourismusdienststelle über die Ergebnisse der Kontrollen. Während der Dauer der Kontrollen tragen und belegen sie obligatorisch ihren Dienstaussweis oder ein anderes Dokument, das ihre Eigenschaft belegt.

2. Diese Kontrollen werden im Rahmen der Kontrollaktivität der zuständigen Behörden durchgeführt, nach den im vorliegenden Beschluss und bei den entsprechenden Organisationen ihres Betriebs festgesetzten und entsprechend ihrer Zuständigkeiten.

Paragraph 7

Auferlegung von Bußgeldern

1. Das Verwaltungsbußgeld wird mit begründeter Eintragung der entsprechenden regionalen Tourismusdienststelle für jede Übertretung der Maßnahmen auferlegt, die im vorliegenden Beschluss vorgesehen sind. Die Bußgelder werden als öffentliche Einnahmen (Gesetzesverordnung 356/1974) in der detaillierten Aufstellung der Einnahmen 1560989001 als „Sonstige Geldbußen und Geldstrafen“ eingeordnet.

2. Bei den natürlichen oder gesetzlichen Personen, die die Bedingungen der Sondergesundheitsprotokolle übertreten, wie sie im Anhang dieses Beschlusses gedruckt sind, wird mit begründeter Eintragung des Vorgesetzten der entsprechenden regionalen Tourismusdienststelle eine Verwaltungsstrafe von fünfhundert (500) Euro bis fünftausend (5.000) Euro und die Einstellung des Betriebs des touristischen Unternehmens für einen Zeitraum von fünfzehn (15) bis neunzig (90) Tagen auferlegt.

3. Die Sanktion wird wie folgt auf der Basis der Staffelung auferlegt, die in der Tabelle enthalten ist:

Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 1	Geldstrafe 500 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 2	Geldstrafe von 501 bis 1.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 3	Geldstrafe von 1.001 bis 2.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 4	Geldstrafe von 2.001 bis 3.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 5	Geldstrafe von 3.001 bis 4.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 6	Geldstrafe von 4.001 bis 5.000 Euro. Im Falle erneuter Übertretung wird eine Einstellung des Betriebs der touristischen Unterkunft für fünfzehn (15) Tage auferlegt.

4. Die Übertretung der Vorschriften der Absätze 5, 6 und 7 des Paragraphen 2 zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge wird als Übertretung mit der Nummer 5 gerechnet.

5. Gegen die Beschlüsse zur Auferlegung von Verwaltungsstrafen kann Berufung vor dem Berufungsausschuss des Paragraphen 4 Absatz 6 des Gesetzes 3270/2004 (A'187), wie es abgeändert wurde und gilt, eingelegt werden.

Paragraph 8

Behörde für die Information der Öffentlichkeit

Als zuständige Dienststelle für die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses wird das Tourismusministerium festgelegt, durch die vierstellige Telefonnummer 1572 und andere elektronische Mittel (www.mintour.gov.gr).

Die XEE (Hotelkammer Griechenlands) ist zuständig für die Information ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses.

Paragraph 9

Gültigkeit

Dieser Beschluss gilt ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung bis einschließlich zum 31.12.2020.

ANHANG I

Sondergesundheitsprotokoll für den Betrieb der touristischen Unterkünfte, ohne die organisierten touristischen Campingplätze

ANHANG I: TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE (OHNE CAMPINGPLÄTZE)

Fort- laufen -de Num- mer	Protokollelemente	Anwendungsgebiet	Obligato- rische Anwendung (O) Freiwillige Anwendung (F)	Einstufung der Sanktionen
A	Aktionsplan: stellt die schriftliche Präsentation der Ergreifung präventiver Maßnahmen für die Gesamtheit der Unterkunft und deren jeweilige Abteilungen dar und umfasst A.1 bis A.4	Verwaltung/Leitung		
A.1	Ernennung eines Koordinators: Die Leitung der Unterkunft ernennt einen Koordinator für die Aufsicht der Anwendung des Aktionsplans. Die Position des Koordinators kann vom Eigentümer des Unternehmens, von einer bestehenden Position eines Generaldirektors/Qualitätsmanagers usw. oder durch eine neue Position im Organigramm abgedeckt werden. Er kann außerdem auf der Ebene eines Führungsteams ernannt werden.		O	6
A.2	Ernennung eines Verantwortlichen pro Abteilung. Die Leitung der Unterkunft oder der Koordinator ernennt Verantwortliche für die Einhaltung der Protokolle für jede jeweilige Abteilung der Unterkunft (z. B. F&B, Housekeeping).	Unterkünfte über 50 Zimmer	O	5
A.3	Zusammenarbeit mit einem primären oder sekundären Gesundheitsdienstleister oder einem Arzt entsprechender Fachrichtung oder Erfahrung, wo dies machbar ist (detaillierte Daten), der auf der Basis der Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) für die Kontrolle des COVID-19 handelt und der insbesondere ausgebildet ist in der Entnahme einer Nasenrachenraumprobe für die molekulare Kontrolle von einem verdächtigen Fall (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020). Fristen für die Ernennung eines kooperierenden Arztes oder sekundären Gesundheitsdienstleisters: • Für Hotels mit durchgehendem Betrieb: 20.06.2020 • Für die übrigen Unterkünfte: 05.07.2020	Unterkünfte über 50 Zimmer	O	6
A.4	Zertifizierung der touristischen Unterkunft im Hinblick auf die Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Pandemie COVID-19 durch akkreditierte Zertifizierungsträger		F	
B	Ausbildung des Personals in der Einhaltung der Gesundheitsprotokolle (nach Dienststelle/Abteilung der Unterkunft). Die Ausbildung umfasst:	Verwaltung/Leitung für die Gesamtheit des Personals		

	<ul style="list-style-type: none"> - Quellen und Arten der Übertragung des Virus - Verfahren der Information der Zuständigen der Unterkunft und der Gäste selbst - Methoden und Kommunikationsansatz für die Besucher - Verhalten und Handlungen im Fall von Krankheit seitens des Personals - Methoden und Praktiken der Reinigungen und der Desinfektion der lokalisierten Stellen auf der Basis der Gefährlichkeit und der Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Krankheit - Einhaltung der grundlegenden Maßnahmen der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 			
B.1	<p>Ausbildungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Unterkünfte über 50 Zimmern Ausbildung mindestens einer Person (Kordinator) pro Dienststelle-Abteilung der Unterkunft, die anschließend auch das übrige Personal ausbildet. • Für die Unterkünfte unter 50 Zimmern Ausbildung mindestens einer Person (Kordinator), der anschließend auch das übrige Personal ausbildet. In jedem Fall werden im Plan die Personen, die Dauer und die Art der Ausbildung (z. B. Fernunterricht, Ausbildung durch einen externen zertifizierten Mitarbeiter) namentlich aufgeführt. 		O	4
B.2	<p>Fristen für den Abschluss der Ausbildung des Koordinators:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Hotels mit durchgehendem Betrieb: 20.06.2020 • Für die übrigen Unterkünfte: 05.07.2020 		O	4
B.3	Eigenerklärungen des Personals, dass es in Übereinstimmung mit seinen Pflichten eine Ausbildung für die jeweiligen Protokolle erhalten hat, und Führung eines entsprechenden Archivs.		O	1
B.4	Allgemeine Themen der Organisation der Unterkunft			
B.4.1	Die touristische Unterkunft gewährt jedem Mitglied des Personals ausreichend Mittel zum persönlichen Schutz und stellt sicher, dass die Vorräte kontinuierlich ausreichend vorhanden sind.		O	5
B.4.2	Ein Mitglied des Personals, das Symptome bezüglich der Krankheit aufweist, bleibt zu Hause und kehrt zur Arbeit zurück, wenn die Laboruntersuchung negativ ist. Es ist außerdem verpflichtet, zu Hause zu bleiben, wenn es in Kontakt mit einem Fall kommt. In den oben genannten Fällen informiert der Arbeitnehmer den Verantwortlichen für die Anwendung des Aktionsplans bei einem verdächtigen Fall in der Unterkunft.		O	4
B.4.3	Dem Personal, das in der Unterkunft wohnt, werden Doppelzimmer überlassen. Wenn ein Mitglied des Personals zu einer gefährdeten Gruppe gehört, werden Einzelzimmer überlassen.		F	

B.4.4	Im Rahmen der persönlichen Verantwortung misst das Personal seine Temperatur jeden Morgen. Eine kontinuierliche Kontrolle des Personals kann im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Bild der örtlichen Gemeinde/des örtlichen Gebiets folgen.		F	
C	Aktionsplan für einen verdächtigen Fall (schriftlicher Plan). Es wird getreu dem Plan für die Bekämpfung eines verdächtigen Falles des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) gefolgt (Anhang III).	Verwaltung/Leitung		
C.1	Ernennung eines Verantwortlichen für die Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall der Unterkunft. Für die Sicherung der Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall durch die Unterkunft ist es unbedingt erforderlich, dass ein Verantwortlicher ernannt wird. Die Position des Verantwortlichen für die Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall kann, entsprechend der Größe der Unterkunft, vom Eigentümer des Unternehmens, von einer bestehenden Position des Generaldirektors/Qualitätsmanagers usw. oder von einer neuen Position im Organigramm abgedeckt werden. Außerdem kann ein Aktionsteam ernannt werden. Es ist möglich, dass der Koordinator für die Aufsicht des Aktionsplans und der Verantwortliche für die Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall dieselbe Person ist.		O	6
D	Bekanntmachung von Kontaktdaten	Verwaltung/Leitung		
D.1	Bekanntmachung von Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall während des Verfahrens der Zertifizierung des Paragraphen 4 des vorliegenden Beschlusses		O	5
D.2	Bekanntmachung von Kontaktdaten des kooperierenden Arztes oder des primären oder sekundären Gesundheitsdienstleisters während des Verfahrens der Zertifizierung des Paragraphen 4 des vorliegenden Beschlusses (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020).	Unterkünfte über 50 Zimmer	O	5
E	Führung eines Archivs der Unterkunft und eines Vorfallhandbuchs COVID-19. Zu den Zwecken von Handlungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist die Leitung/Verwaltung der Unterkunft dazu verpflichtet, ein Archiv der Mitglieder des Personals und aller Personen zu führen, die in der Unterkunft gewohnt haben – Name, Nationalität, Anreise- und Abreisedatum, Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – so dass die Kommunikation mit den engen Kontakten des möglichen Falles COVID-19 möglich ist, der möglicherweise im Nachhinein identifiziert	Verwaltung/Leitung	O	4

	wird. Gleichfalls, Prüfungs Institutionen die mit Unterkunftsunternehmung in vereindarung kommen zur Realisierung muendlichen Pruefungen innerhalb der Untekunftsanlagen, muessen nach den gennanten Vorschriften, detaillierte Liste der Pruefungsteilnehmer einhalten und der Leitung/Verwaltung der Unterkunft zu Verfuegung zu stellen, so dass die Durchfuerung eines Kontaktenprotokolls moeglich ist, falls es notwendig wird. Es muss auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geachtet werden und es müssen alle Besucher darüber informiert werden, dass aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ein Archiv geführt wird.(Gemeinsamer Ministerialbeschluss 9418 Amtsblatt der Regierung B'2498/23.06.2020).			
F	Information und Kommunikation	Verwaltung/Leitung		
F.1	Die Unterkunft macht die Maßnahmen und die Anforderungen des Aktionsplans allen internen und externen Trägern/Mitarbeitern (Angestellten, Mietern, Auftragnehmern, Lieferanten, Besuchern und der allgemeinen Öffentlichkeit) und Interessensgruppen bekannt.		O	1
F.2	Es wird die Aktualisierung der Website der touristischen Unterkunft mit einer Sondereinheit COVID-19 empfohlen, in der die Unterkunft die Maßnahmen und die neue Politik der Unterkunft zur Ergreifung erhöhter Hygienemaßnahmen, Änderungen bei den Öffnungszeiten gemeinschaftlich genutzter Räume, Änderung der Dauer des Check-ins/Check-outs veröffentlicht.		F	
F.3	Information mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in der Unterkunft (z. B. auf Fernsehern in gemeinschaftlich genutzten Räumen, auf Zimmerfernsehern, Kennzeichnung vor dem Eingang zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen und gedruckte Information an der Rezeption).		O	3
G	Rezeptionsprotokoll (Rezeption/Concierge).	Rezeption		
G.1	Das Personal hält die grundlegenden Maßnahmen der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - ein.		O	4
G.2	Vermeidung der Platzierung von Personen, die zu den gefährdeten Gruppen der Bevölkerung gehören, an Empfangsplätzen.		F	
G.3	Wenn es verlangt wird, sollte die Möglichkeit bestehen: a) Information der Besucher über die Politik der Unterkunft und die Maßnahmen, die sie für den Umgang mit eventuellen Fällen ergriffen hat, b) Gewährung nützlicher Informationen für Gesundheitsanbieter, Apotheken usw. in der Gegend oder/und innerhalb der Unterkunft und c) Bereitstellung von Mitteln zum persönlichen		F	

	Schutz			
G.4	Veröffentlichung einer Informationstafel (Banner) zu den grundlegenden Gesundheitsvorschriften, die ins Englische, Französische und Deutsche übersetzt sind. Ergänzend die Gewährung dieser Vorschriften mittels der Entwicklung einer Anwendung auf Mobiltelefonen.		F	
G.5	Spezialausrüstung (medical kit) für den Fall des Auftretens eines verdächtigen Falles, wie Einweghandschuhe und -masken, Antiseptika, Reinigungstücher, Schürze, langärmeliger Kittel, Laserthermometer.		O	3
G.6	Das Personal muss Symptome von Gästen erkennen können und dies unverzüglich dem Koordinator des Aktionsplans oder dem Verantwortlichen für die Anwendung des Aktionsplans für einen verdächtigen Fall melden.		F	
G.7	Verwendung von Plexiglas an der Rezeption (Anbringung von Polycarbonat-Material)		F	
G.8	Antiseptikum für die Verwendung durch den Gast (feste oder nicht feste Geräte) an der Rezeption (reception desk)		O	4
G.9	Regelmäßige Desinfektion der Oberflächen der Rezeption (reception desk)		O	1
G.10	Geeignete Gestaltung der Rezeption (reception desk), Hinzufügung einer Fußbodenkennzeichnung im Abstand von zwei Metern, wo der Gast stehen wird/geeigneter Kennzeichnung der Abstände im Wartebereich, geeignete Anordnung der Möbel und korrekte Handhabung der Warteschlange mit dem Ziel, die Wartezeit zu reduzieren		O	5
G.11	Vermeidung von Gedränge während des Check-ins/Check-outs – Einhaltung der Abstände		O	3
G.12	Verwendung von elektronischen Alternativen für den Check-in/Check-out (z. B. mobiler Concierge, Verwendung von Tablets, die nach jedem Gebrauch desinfiziert werden können).		F	
G.13	Check-in an einem Ort im Freien		F	
G.14	Elektronische Zahlung der Übernachtungskosten, elektronischer Versand von Rechnungen und Quittungen		F	
G.15	Desinfektion der Kartenschlüssel und Schlüssel – deren Platzierung in einem speziellen Behälter zur Desinfektion		O	5
G.16	Erweiterung der Dauer des Check-outs und Check-ins zwischen den Aufenthalten (Check-out bis 11:00 Uhr und Check-in ab 15:00 Uhr). Die Änderung dieser zeitlichen Dauer zwischen jedem Check-in und Check-out ist obligatorisch, damit abgesichert ist, dass zwischen verschiedenen Gästen das Zimmer sorgfältig gereinigt und desinfiziert wird, sowie dass eine ausreichende Lüftung mit Frischluft des Raumes befolgt wird.		O	5
G.17	Verbot des Betretens der Zimmer für nicht Übernachtende. (Gemeinsamer		O	4

	Ministerialbeschluss 9418 Amtsblatt der Regierung B'2498/23.06.2020).			
H	Protokoll des Etagen- und Zimmerservice und des Service der gemeinschaftlich genutzten Räume, (Sauberkeit-Housekeeping)	Etagenservice		
H.1	Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsprogramms, in Übereinstimmung mit dem Erlass mit der Nummer Δ1γ/Γ.Π/οικ 19954/20.03.2020 des Gesundheitsministeriums „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Räumen und auf Oberflächen während der Entwicklung der Pandemie des SARS-CoV-2« (ADA: 6ΚΨ6465ΦΥΟ-1ΝΔ), wie er gültig ist		O	5
H.2	Anwendung besonderer Reinigungsanweisungen im Fall des Auftretens eines Falles in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit)		O	5
H.3	Verstärkung der Hygienedienste in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen und besonders bei Gegenständen „hoher Gefahr“ (z. B. Türklinken, Aufzugtasten)		O	4
H.4	Reinigung und Lüftung des Zimmers während der Stunden, die zwischen Aufenthalten liegen		O	4
H.5	Funktionskontrolle von Geschirrspülmaschinen und Waschmaschinen (im Hinblick auf die zu verwendende Temperatur und Dosierung der Detergenzien)		O	3
H.6	Ausstattung des Personals (Handschuhe, Masken, Kittel, geschlossene Schuhe). Nach seiner Arbeit muss das Reinigungspersonal die grundlegenden Maßnahmen der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - einhalten, es raucht nicht und konsumiert keine Lebensmittel oder Getränke.		O	5
H.7	Es empfiehlt sich besonders, dass das Reinigungspersonal eine einfache chirurgische Maske (im Fall der Nichtverfügbarkeit einer chirurgischen Maske wird die Verwendung einer Stoffmaske empfohlen), Handschuhe und einen Einwegkittel verwendet.		F	
H.8	Nichthäufige Reinigung des Zimmers während der Dauer des Aufenthalts (Vermeidung des Kontakts der Reinigungskräfte mit einem möglichen Fall und weitere Übertragung), sondern nur auf Gesuchen des Gastes		O	4
H.9	Abschaffung des täglichen Wechsels von Kleidung und Handtüchern, der abendlichen Vorbereitung, außer auf Gesuchen des Gastes		O	4
H.10	Wahl einer Politik zwischen normaler Reinigung und Wartezeit von 24 Stunden, bevor das Zimmer einem Gast zur Verfügung gestellt wird, oder sorgfältige Reinigung – Desinfektion (z. B. mit einem Dampfreiniger)		O	5

	auf den umstrittenen Oberflächen des Zimmers und des Bads			
H.11	Entfernung von Dekorationsgegenständen (Kissen, Decken)		F	
H.12	Entfernung gemeinschaftlich genutzter Gegenstände mehrfacher Verwendung, wie Menüs, Zeitschriften usw.		F	
H.13	Anbringung einer Einwegabdeckung auf den Fernbedienungen des Fernsehers und der Klimaanlage		F	
H.14	Die Stoffoberflächen (z.B. Möbelbezüge) müssen mit einem Dampfgerät gereinigt werden (Temperatur > 70°).		O	3
H.15	Kennzeichnung mit dem Ziel der Information des Gastes darüber, wann und wie das Zimmer gereinigt wurde.		F	
H.16	Platzierung einzelner antiseptischer Flüssigkeiten in jedem Zimmer oder Antiseptikum-Gerät		F	
H.17	Tägliche Öffnung der Türen und Fenster für natürliche Belüftung des Raumes		F	
H.18	Einhaltung der Hygieneregeln vom Personal während der Auswahl der unreinen Laken mit der Verwendung der geeigneten Mittel zum persönlichen Schutz (Spezialeinwegschürze über der Uniform, Handschuhe und Maske)		O	5
H.19	Platzierung der gebrauchten Stoffe, Decken und Handtücher in speziellen, geschlossenen, gekennzeichneten Tüten oder Säcken, damit sie in die Räume der Waschmaschinen transportiert werden.		O	4
H.20	Trennung (Kennzeichnung) von Orten mit unreinen und reinen Laken.		O	4
H.21	Nach jedem Gebrauch Desinfektion der Wagen für den Transport der geschlossenen Säcke mit den Laken.		O	4
H.22	Waschen der Stoffe, Decken und Handtücher bei warmen Zyklen (70°C oder höher) mit den üblichen Detergenzien		O	3
H.23	Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen und der Übergabe auf geeignete Art im Fall, dass der Reinigungsdienst der Kleidung von einem externen Mitarbeiter gewährt wird.		O	2
H.24	Sorge für die Erhaltung der sauberen Kleidung und anderer Stoffarten in einem guten und sauberen Zustand während ihrer Lagerung und des Transports in die Benutzungsräume (Zimmer, Restaurants usw.)		O	2
I	Catering-Dienste Diese Dienste umfassen die Restaurants à la carte, die Restaurants mit Buffet/Frühstücksräumen, die Bars in offenen und geschlossenen Räumen	Catering-Dienste		
I.1	Einhaltung der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP)	Catering/Küchen	O	5
I.2	Empfang von Waren durch das Personal unter Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz		O	5
I.3	Einhaltung der Abstände zwischen den Mitarbeitern in der Küche in Übereinstimmung		O	4

	mit den Anforderungen der Gesundheitsbehörde, wie sie gültig sind.			
I.4	Das Betreten des Küchenraumes ist Unbefugten nicht gestattet. Im Fall, dass dies nicht vermieden werden kann, müssen dem Besucher Mittel zum persönlichen Schutz zur Verfügung gestellt werden, die am Eingang zur Küche verfügbar sind.		O	4
I.5	Betrieb des Restaurants, der Bar usw. in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen.	Catering-Dienste	O	5
I.6	Desinfektion der Hände am Ein- und Ausgang jedes Raumes (feste und nicht feste Geräte)		O	4
I.7	Einhaltung der grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - durch das Personal		O	5
I.8	Waschen der Geschirrhandtücher, Tischdecken und des gesamten Bestecks, sogar wenn diese nicht benutzt wurden, alternativ Verwendung von verpackten Bestecken und Einwegtischdecken, in Einzelportionen verpackten Nahrungsmittelportionen, wo es machbar ist. Es wird empfohlen, die Verwendung von Tischdecken und -servietten für Restaurants zu vermeiden und Einwegtischdecken und Papierservietten zu bevorzugen. In jedem Fall werden diese bei jedem neuen Gast ausgetauscht.		O	4
I.9	Erweiterung des Zeitraumes, in dem die Restaurants geöffnet sind, für die abwechselnde Ankunft der Besucher		F	
I.10	Betrieb servierter Mahlzeiten		F	
I.11	Besonders für die Restaurants, die über ein Buffet verfügen, ist folgendes erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Zurverfügungstellung eines Desinfektionsmittels am Eingang des Buffets und Kontrolle durch das Personal, dass es von den Gästen benutzt wird • Einhaltung der erforderlichen Abstände während der Bedienung der Gäste am Buffet • Obligatorische Platzierung einer Schutztrennvorrichtung (Spuckschutz) • Das Servieren am Buffet darf nur durch das Catering-Personal durchgeführt werden, welches die geeigneten Mittel zum persönlichen Schutz trägt und die grundlegenden Maßnahmen der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - einhält. Ziel der Maßnahmen ist es, dass es keinen Kontakt des Gastes mit den Gerichten und dem Geschirr auf dem Buffet gibt. • Wo kein Servieren durch das Personal möglich ist, wird das Nebeneinanderstellen der Produkte auf Einzelgeschirr auf dem Buffet empfohlen. • Der Gebrauch gemeinschaftlich benutzten Geschirrs/gemeinschaftlich benutzter Gegenstände wie Dosierhilfen, automatische Serviermaschinen (Kaffee, Saft usw.) erfolgt nur durch das Catering-Personal, das die geeigneten Mittel zum persönlichen Schutz 		O	5

	tragen wird und die grundlegenden Maßnahmen der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - einhalten wird.			
I.12	Während des Getränkekonsums in den Bars werden nur verpackte Einzelbeilagen zur Verfügung gestellt.		O	1
I.13	Ermunterung zu Zimmerservice ohne zusätzliche Kosten		F	
I.14	Das Personal des Zimmerservice muss die grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19 - einhalten und Mittel zum persönlichen Schutz verwenden. Konkret für den Zimmerservice: • Es werden alle Regeln der Lebensmittelhygiene für den Transport der Lebensmittel innerhalb des Hotels angewendet. • Es werden alle Hygieneanforderungen für das Einsammeln des Geschirrs angewendet, das bereits von den Gästen benutzt worden ist.		O	3
J	Erholungsanlagen für Kinder			
J.1	Betrieb von Erholungsanlagen für Kinder in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen(Gemeinsamer Ministerialbeschluss 9418 Amtsblatt der Regierung B'2498/23.06.2020).	Erholungsanlagen für Kinder	O	4
K	Betrieb von Diensten persönlicher Pflege und deren sonstiger gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen. In diesen sind Dienste enthalten wie Einzelmassagebehandlungen, Haarpflege, Hand- und Fußpflege, Frisör und gemeinschaftlich genutzte Anlagen wie Fitness-Studio, Sauna, Hamam. Hydromassage.	Dienste persönlicher Pflege und sonstiger gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen		
K.1	Platzierung von Desinfektionslösungen für die trockene Desinfektion der Hände in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen in festen oder nicht festen Geräten (z. B. Rezeption, gemeinschaftlich genutzte Toiletten)		O	4
K.2	Anbringung von Plexiglas an der Rezeption, wo es machbar ist		F	
K.3	Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz, wo es machbar ist		F	
K.4	Anweisungen (Information/Kennzeichnung) für die Gäste für die Vermeidung der Benutzung der gemeinschaftlich genutzten Anlagen im Fall, dass sie sich krank fühlen		F	
L	Betrieb von Schwimmbädern innerhalb der touristischen Unterkünfte	Schwimmbäder und Wasser-erholungsanlagen		
L.1	Verbot des Betriebs von Hallenschwimmbädern		O	5
L.2	Einhaltung der Reinigungsvorschriften für Wassererholungsanlagen: regelmäßige Reinigung und Desinfektion, in Übereinstimmung mit dem Erlass mit der Nummer Δ1γ/Γ.Π/οικ 19954/20.03.2020 des		O	5

	Gesundheitsministeriums „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Räumen und auf Oberflächen während der Entwicklung der Pandemie des SARS-CoV-2» (ADA: 6ΚΨ6465ΦΥΟ-1ΝΔ), wie er gültig ist			
L.3	Korrektur Betrieb und Wartung von Chlorierungssystemen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung (siehe Ministerialerlass mit der Nummer Γ1/443/197, wie er durch die ähnlichen unter den Nummern Γ4/1150/76 und ΔΥΓ2/80825/05 geändert wurde, und Erlass zur „Prävention der Legionärskrankheit“). Es wird in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Weltgesundheitsorganisation (Richtlinien für sichere Erholungsumgebungen Band 2 Schwimmbäder und ähnliche Umgebungen) empfohlen, dass der Wert des Restchlors im Wasser des Bads 1-3 mg/l für die Schwimmbäder und bis 5 mg/l für die Hydromassagebäder beträgt. Manuelle Kontrolle (die Verwendung eines Halogen-Analysegeräts mit Papierschreiber) der Chlorniveaus während der Dauer ihres Betriebs alle 4 Stunden für die Schwimmbäder und jede Stunde für die Hydromassagebäder und Führung eines Archivs der Erfassung, außer es gibt ein automatisches Halogen-Analysegerät und ein Überwachungssystem mit Meldesystem, wenn die Werte der Parameter außerhalb der Grenzen liegen.		O	5
L.4	pH-Regulierung: die pH-Werte im Wasser der Wassererholungsanlagen werden innerhalb der Grenzen gehalten werden müssen, die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind (siehe Ministerialerlass mit der Nummer Γ1/443/197, wie er durch die ähnlichen unter den Nummern Γ4/1150/76 und ΔΥΓ2/80825/05 geändert wurde). Regelmäßige Messung und Führung von Archiven der pH-Erfassung alle acht Stunden während der Dauer des Betriebs für die Schwimmbäder und mindestens alle zwei Stunden für die Hydromassage- und Hydrotherapiebäder, sofern es kein automatisches Erfassungssystem gibt.		O	5
L.5	Die größte Anzahl von Benutzern im Bad darf zu keinem Zeitpunkt größer als ein Badegast pro 5 m ² Wasseroberfläche sein.		O	5
L.6	Die Duschen, die die Wassererholungsanlagen bedienen, sind durch undurchsichtige Trennwände abgeteilt, so dass das effektive Haarewaschen der Schwimmer möglich ist, bevor sie ins Schwimmbad kommen. Starke Empfehlung und Betonung bei der Information der Gäste durch entsprechende Kennzeichnung zur Nutzung der Duschen vor und nach der Benutzung des Schwimmbads. Es wird empfohlen, dass von der Unterkunft die notwendigen Dinge (z. B. Seife, Shampoo usw.), sowie auch flüssiges Antiseptikum am		F	

	Eingang zu den Duschen zur Verfügung gestellt werden.			
L.7	Die Anordnung der Sitze (Liegestühle, Stühle, Sitzkissen usw.) muss eine solche sein, dass der Abstand zwischen den äußersten Punkten der Sitze von zwei Personen, die sich unter zwei verschiedenen Schirmen befinden, oder zwei Personen, die in unterschiedlichen Zimmern wohnen, mindestens 2 Meter in jede Richtung beträgt.		O	3
L.8	Verwendung von Materialien oder Abdeckung von Gegenständen mit Materialien, die eine effektive Desinfektion bei den Sitzen, den Tischen, den Kästchen zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen, den Tasten für den Ruf des Personals und den Preislisten zulassen		F	
L.9	Nach jedem Wechsel von Gästen werden die Sitze, die Tischchen, die Kästchen zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen, die Preislisten und jeder andere Gegenstand desinfiziert werden müssen, den der nächste Gast benutzen wird.		O	4
L.10	Angebot von Handtüchern, die die gesamte Oberfläche abdecken, und Desinfektion jeder Liege/jedes Sitzes nach jeder Benutzung. Entfernung von Stoffoberflächen von den Liegen.		F	
L.11	Dekorative Brunnen: Verwendung von Trinkwasser und Desinfektion unter Verwendung von chemischem Halogen oder einem anderen chemischen Desinfektionsmittel und Erhaltung aller ihrer Teile in gutem Zustand. Wenn sie für mehr als einen Monat außer Betrieb waren, muss bei ihrer Wiederinbetriebnahme der Erlass mit der Nummer Δ1/ΓΠοικ.32965/27.05.2020 des Gesundheitsministeriums „Prävention der Legionärskrankheit im Rahmen der Pandemie COVID-19“, ADA: Ω0ΓΔ465ΦΥΟ-M6H, wie er gültig ist (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020), eingehalten werden.		O	5
M	Ausübung des Dienstes in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Transferdienst für Gäste	O	4
M.1	Zurverfügungstellung eines Antiseptikums vom Fahrer für die Gäste		F	
M.2	Der Fahrer vermeidet Händeschütteln		O	1
M.3	Der Fahrer stellt die natürliche Lüftung des Fahrzeugs sicher		O	1
M.4	Club Cars: Mittel zum persönlichen Schutz für den Fahrer und Reinigung der Club Cars nach jedem Gebrauch. Für diese Fahrzeuge offenen Typs gibt es keine Begrenzungen bei der Anzahl der Fahrgäste.		O	4
N	Trinkwasser – Wasserversorgungsnetz/Kanalisation			
N.1	Die Unterkünfte werden den Erlass mit der Nummer Δ1(δ)/ΓΠ16481/14.03.2020 des Gesundheitsministeriums „Schutz der öffentlichen Gesundheit vor dem Coronavirus SARS-COV-2 in den	Trinkwasser – Wasserversorgungsnetz/Kanalisation	O	4

	Trinkwasserversorgungs- und Kanalisationssystemen“, wie er gültig ist, beachten müssen.			
N.2	Im Fall, dass die touristischen Unterkünfte für mehr als einen Monat außer Betrieb waren, wird der Erlass mit der Nummer Δ1/ΓΠοικ.32965/27.05.2020 des Gesundheitsministeriums „Prävention der Legionärskrankheit im Rahmen der Pandemie COVID-19“, ADA: Ω0ΓΔ465ΦΥΟ-M6H, wie er gültig ist (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020), eingehalten.	Trinkwasser – Wasserversorgungsnetz/Kanalisation	O	4
N.3	Verwendung typischer und gut belüfteter Rohrleitungen, wie Kanalisationsschächte mit Geruchverschlüssen und Rückflussverhinderer in Ablasshahn und Sprühköpfen	Kanalisation	F	
N.4	Die Geruchverschlüsse (Abflussrohre) werden korrekt und kontinuierlich funktionieren müssen, d. h. sie werden immer Wasser darin haben müssen. Im Fall, dass der Raum für einen langen Zeitraum nicht benutzt wird, wird Wasser hinzugefügt werden müssen, entweder indem es direkt in die Geruchverschlüsse hinzugefügt wird oder indem die verbundenen Geräte geöffnet/betrieben werden. Dies wird in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen müssen, entsprechend der Geschwindigkeit, mit der das Wasser von den Geruchverschlüssen verdampft (z. B. alle 3 Wochen).	Kanalisation	O	1
O	Das, was vom Erlass mit der Nummer Δ1(δ)/ΓΠ οικ.26635/23.04.2020 des Gesundheitsministeriums „Ergreifung von Maßnahmen zur Absicherung der öffentlichen Gesundheit vor viralen und anderen Infektionen während der Verwendung von Klimaanlageeinheiten“ (ADA: 6ΒΟ5465ΦΥΟ-ΨΓΣ), wie er gültig ist, vorgesehen ist, mit Betonung auf der Nicht-Rezirkulation der Luft und der guten natürlichen Belüftung in den Zimmern und den übrigen Räumen (Unterbrechung des Systems des Nichtbetriebs der Klimaanlage, wenn die Türen offen sind).	Klimaanlage und Belüftung von Räumen	O	4
P	Betrieb dieser Dienste in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Veranstaltungsräume innerhalb der Unterkünfte (Tagungsräume, Empfangsräume usw.)	O	4
Q	Betrieb dieser Geschäfte in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Einzelhandelsgeschäfte innerhalb der Unterkünfte	O	4
R	Betrieb der gemeinschaftlich genutzten Räume in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Gemeinschaftlich genutzte Räume (offen/geschlossen) Lobby, Salons, Salons im Freien (ausgenommen	O	4

		jener um die Schwimmbäder herum, s. L)		
R.1	Aufzüge: Empfehlung an die Gäste für die Vermeidung der Benutzung von Aufzügen. Platzierung von Desinfektionsmitteln an den Eingängen und Empfehlung für die Benutzung während des Ein- und Aussteigens		F	
R.2	Häufige Reinigung der Aufzüge mit Betonung auf Oberflächen, die häufig berührt werden (Handläufe, Tasten usw.)		O	4
R.3	Kennzeichnung zur Erinnerung der Gäste, dass sie die Abstände einhalten sollen – Anwendung von Maßnahmen wie Bänder auf dem Fußboden, Kegel oder andere Mittel für die Einhaltung der Abstände		O	4
R.4	In allen gemeinschaftlich genutzten Räumen Platzierung antiseptischer Lösungen (feste und nicht feste Geräte) für die trockene Desinfektion der Hände		O	3
R.5	Neuordnung von Möbeln zur Vermeidung von Gedränge in den gemeinschaftlich genutzten Räumen (4 Personen/10 m ²)		O	2
R.6	Valet-Parkservice: Ermunterung zum Selbstbedienungsparken anstatt des Valet-Parkservices. Wenn der Valet-Parkdienst bleibt, dann muss der Valet Mittel zum persönlichen Schutz verwenden.		O	5
R.7	Untersuchung der Aussetzung des Betriebs der Business Center, alternativ wird die Zurverfügungstellung eines Zugangs zu einem WLAN und Ausdruckdiensten oder anderen Diensten der Business Center mittels Verbindung von einem persönlichen Gerät des Gastes empfohlen.		F	
R.8	Toiletten: Platzierung informativer Kennzeichnung für die Benutzer, dass sie das Gedränge vermeiden sollen und dass sie zur Vermeidung der Übertragung mittels des Aerosols von der Toilette die Toilettenschüsseln der gemeinschaftlich genutzten Toiletten mit geschlossenem Deckel leeren sollen.		F	
S	Anordnung von Sitzen, die die Unterkunft an der Küste den Gästen zur Verfügung stellt, in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen		O	4

O: Element, das von der Unterkunft obligatorisch angewendet wird

F: Element, das von den Ministerien für Tourismus und Gesundheit empfohlen wird und das von der Unterkunft freiwillig angewendet wird

ANHANG II**Sondergesundheitsprotokoll für den Betrieb der organisierten touristischen Campingplätze.****ANHANG II:**

Fortlaufende Nummer	Protokollelemente	Anwendungsgebiet	Obligatorische Anwendung (O) Freiwillige Anwendung (F)	Einstufung der Sanktionen
A	Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19 (schriftlicher Plan). Es wird getreu der Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) gefolgt (Anhang III).	Verwaltung/Leitung	O	5
A.1	Ernennung eines Verantwortlichen des Campingplatzes für die Anwendung des Plans zum Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19. Der Verantwortliche für die Anwendung des Plans zum Umgang mit einem verdächtigen Fall wird im Plan genannt.		O	6
B	Die Vorfälle und die Maßnahmen, die angewendet wurden, werden im Vorfallhandbuch COVID-19 erfasst.	Verwaltung/Leitung	O	4
C	Genügender Vorrat für die richtige Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz: es wird ausreichend Mittel zum persönlichen Schutz geben müssen, damit sie dem Personal des Campingplatzes entsprechend seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.		O	5
D	Information der Gäste über die Verpflichtung der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz vor der Infektion COVID-19. Die Gäste werden über das Gesundheitsprotokoll des Betriebs und die präventiven Maßnahmen der Infektion COVID-19 informiert, die auf den Campingplätzen angewendet werden, aber auch über die Maßnahmen, die in Griechenland gelten, wo es vor ihrer Ankunft machbar ist.			
D.1	Die Bekanntmachung des Gesundheitsprotokolls des Betriebs erfolgt an die dauerhaften Gäste, die Reiseveranstalter und touristischen Agenten, Vereine usw., wie auch an die Gäste, die per E-Mail eine Reservierung vorgenommen haben oder vornehmen werden.		O	1
D.2	Veröffentlichung von Anweisungen auf der offiziellen Website des Campingplatzes oder mittels Veröffentlichungen in den Social Media.		F	
D.3	Die Gesundheitsprotokolle und die entsprechenden Anweisungen werden auch an sichtbaren Stellen der Unterkunft (Eingang, Empfangsbereich, Gastronomiebereiche usw.) veröffentlicht oder werden auch als gedruckte Information		O	3

	zur Verfügung gestellt.			
D.4	Bekanntmachung der Website der griechischen Regierung mit den Informationen in englischer Sprache über die Infektion COVID-19 und die Maßnahmen, die die Ausländer betreffen, die das Land besuchen.		F	
D.5	Es wird die Aktualisierung der Website der Unterkunft mit einer Sondereinheit COVID-19 empfohlen, in der die Unterkunft die Gesundheitsprotokolle, die Anweisungen, die Maßnahmen und die Politik der Unterkunft veröffentlicht werden, mit der Möglichkeit der Verlinkung auch auf die offiziellen Websites der griechischen Regierung.		F	
E	Ernennung eines Koordinators des Campingplatzes für die Prävention von Fällen von COVID-19 und die Einhaltung des Sonderprotokolls und der Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).		O	6
F	Annahme durch das Personal der grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus - COVID-19 und Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz.		O	5
G.1	Der soziale Abstand von 1,5 Metern muss auch in allen inneren und äußeren Bereichen zwischen den Personen eingehalten werden, die nicht im selben Campingmittel wohnen oder die nicht derselben Familie/ demselben Freundeskreis angehören.	Sozialer Abstand	O	1
G.2	In den Anlagen der inneren überdachten gemeinschaftlich genutzten Bereiche des Campingplatzes wird der soziale Abstand mit Übernahme von Maßnahmen besonderer Kennzeichnung und kontrollierten Betretens eingehalten werden müssen, so dass es den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen gibt, die gleichzeitig eine Stoffmaske verwenden müssen.		O	1
H	Melden von Übertretungen: jegliche Übertretung der Anweisungen und Vorschriften wird dem Koordinator gemeldet werden müssen.		O	1
I.1	Ausbildung des Personals Die Ausbildung des Personals entsprechend seiner Aufgaben wird Folgendes betreffen: - den Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19, - die Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz, - die Ergreifung der grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus - COVID-19, - die übrigen besonderen Vorschriften des Campingplatzes für die Prävention der Infektion COVID-19 - die Verpflichtung zur Meldung der entsprechenden Symptome der Infektion COVID-19 an ihren Vorgesetzten, sowohl für sie selbst als auch für die Gäste, sofern		O	4

	passende Symptome bemerkt werden.			
I.2	Frist für den Abschluss der Ausbildung des Koordinators, der anschließend auch das übrige Personal ausbildet: 20.06.2020		O	4
I.3	Die Mitglieder des Personals, die Symptome einer Atemwegsinfektion entwickeln, werden sofort von ihrer Arbeit ferngehalten werden müssen.		O	4
J	Vermeidung von persönlichen Transaktionen. Es wird empfohlen, elektronische Transaktionen und die telefonische Kommunikation zu bevorzugen, was Bestellungen, Kauf von Dienstleistungen und Waren, Ausrüstung usw. betrifft.		F	
K	Verbot des Betretens in den kampingeinheiten für nicht Übernachtende. Gemeinsamer Ministerialbeschluss 9418 Amtsblatt der Regierung B'2498/23.06.2020).		O	4
L	Betrieb des Strands (Anordnung von Sitzen usw.) des Campingplatzes in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen		O	4
M	Die Leitung der Unterkunft führt ein Archiv, das im Campingplatz unter ihrer Verantwortung aufbewahrt wird, über alle Personen, die in diesem wohnen oder gewohnt haben – Name, Nationalität, Ankunfts- und Abreisedatum, Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – in jedem Campingmittel oder Häuschen, sei es, dass es den Gästen oder dem Betrieb gehört.	Verwaltung/Leitung	O	4
N	Plätze von Campingmitteln Der Abstand zwischen jeder Form von Campingmitteln (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.) wird mindestens 5 Meter von der Eingangstür des Campingmittels und 3 Meter von jeder seiner anderen Seiten betragen müssen. Alternativ muss die Anzahl von Gästen, einschließlich der dauerhaften Gäste, um 20 % der genehmigten Leistungsfähigkeit an Personen reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass die vorher genannten Abstände von 5 und 3 Metern eingehalten werden. Der soziale Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht im selben Campingmittel oder Häuschen wohnen oder nicht derselben Familie/ demselben Freundeskreis angehören muss ebenfalls in allen Bereichen sichergestellt werden.	Plätze von Campingmitteln	O	4
O	Anwendung der Anweisungen des Erlasses mit der Nummer Δ1γ/Γ.Π/οικ 19954/20.03.2020 des Gesundheitsministeriums „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Räumen und auf Oberflächen während der Entwicklung der Pandemie des SARS-CoV-2« (ADA: 6ΚΨ6465ΦΥΟ-1ΝΔ), wie er gültig ist.	Reinigung und Desinfektion	O	4
P	Im Fall, dass Zelte vermietet oder zur Verfügung gestellt werden, müssen sie	Mietcampingmittel	O	4

	zwischen Ihren Verwendungen durch verschiedene Gäste in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Hersteller gereinigt und desinfiziert werden. Im Fall, dass die Reinigung Aerosole verursacht (z. B. Reinigung mit Wasser unter Druck), muss die Reinigung fern der Gäste erfolgen und es müssen die unbedingt notwendigen Mittel zum persönlichen Schutz verwendet werden. Sonstige Ausrüstung, die vermietet oder zur Verfügung gestellt wird (wie Matratzen, Pumpen, Tischchen usw.) werden zwischen ihren Verwendungen durch verschiedene Gäste gereinigt und desinfiziert werden.			
Q.1	Die sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen, Bereiche zum Händewaschen, Umkleieräume, Waschbecken für das Geschirrspülen) müssen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften sauber und in gutem Zustand gehalten werden und während Ihres Gebrauchs ausreichend gelüftet werden.	Sanitäre Anlagen	O	4
Q.2	Reinigung und Desinfektion sanitärer Anlagen. Es wird ein konkretes schriftliches Reinigungs- und Kontrollprogramm in solcher Häufigkeit eingehalten werden, dass die Erhaltung der Hygienebedingungen der Anlagen während der gesamten Dauer des Tages sichergestellt wird.		O	4
Q.3	Platzierung von Mülltonnen an verschiedenen zugänglichen Stellen in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen, (den überdachten und denen im Freien).		O	2
Q.4	Die Waschbecken müssen kontinuierlich mit Seife, Papierhandtüchern und Abfalleimern mit Fußpedal ausgestattet sein.		O	2
R	Es gilt alles, was im Anhang I für die Schwimmbäder und Hydromassagebäder aufgeführt ist.	Schwimmbäder und Wassererholungsanlagen	O	4
S	Betrieb in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Catering, Geschäfte und sonstige Anlagen	O	5

ANHANG III

Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19

Wenn ein Besucher Symptome aufweist, die mit der Infektion COVID-19 vereinbar sind, wird Folgendes angewendet:

1. Es wird der Arzt gerufen, mit dem die touristische Unterkunft zusammenarbeitet, um den Vorfall zu bewerten.
2. Wenn der Patient dringend eine ärztliche Behandlung benötigt, ein schweres klinisches Bild zeigt, wird er in die entsprechende Gesundheitseinheit als verdächtiger Fall von COVID-19 überführt. Im Fall, dass es keine Möglichkeit der Behandlung des Vorfalles von COVID-19 durch die Gesundheitsstrukturen der Gegend gibt, muss der Transport des Patienten (Ambulanz, Wassertransport, Lufttransport) zur nächsten Gesundheitseinheit vorgesehen sein, die den Fall behandeln kann.
3. Wenn der Patient ein mildes klinisches Bild aufweist, wird vom Arzt eine Probe zur Laborbestätigung von COVID-19 entnommen.
4. Wenn der Fall vom untersuchenden Arzt als möglicher COVID-19 bewertet wird, kommuniziert der Gesundheitsverantwortliche des Hotels SOFORT mit dem EODY (Nationale Organisation für Gesundheit) unter der Telefonnummer 210 5212054 oder der vierstelligen Sondernummer (rund um die Uhr) für die Meldung des verdächtigen Falles und Anweisungen für den Umgang damit.
5. Der Patient mit mildem klinischem Bild bleibt in seinem Zimmer bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Laborkontrolle.
6. Während der oben genannten Wartezeit wird das Betreten des Zimmers des Patienten durch das Personal vermieden, wenn es keinen wichtigen Grund gibt. Wenn eine Notwendigkeit besteht, wird empfohlen, dass sich ausschließlich ein Mitglied des Personals der Unterkunft mit dem möglichen Fall beschäftigt.
7. Der Arzt und das Personal des Hotels, die das Zimmer des verdächtigten oder später bestätigten Falles betreten werden, müssen besondere Mittel zum persönlichen Schutz verwenden (Masken, Brillen, wasserdichte Einwegkittel). Das gleiche gilt auch für das Personal, das sich mit der Reinigung des Zimmers des Patienten mit COVID-19 beschäftigt.
8. Wenn der Patient als Fall von COVID-19 bestätigt wird, wird er in das spezielle Quarantäne-Hotel und später in eine Gesundheitseinheit befördert, die die Patienten mit COVID-19 beherbergt, wenn eine ärztliche Behandlung nötig ist. Wenn der Patient nicht als Fall von COVID-19 bestätigt wird, wird er im Bereich des Hotels mit den Anweisungen des behandelnden Arztes behandelt.
9. Der Patient wird mit Mitteln zum persönlichen Schutz (einfache chirurgische Maske) und einem privaten Transportmittel befördert.
10. Wenn es eine Begleitperson des Patienten gibt, die bei ihm bleiben möchte, um für ihn zu sorgen (z. B. Ehepartner), muss der Begleitperson eine einfache chirurgische Maske zur Verfügung gestellt werden und ihr empfohlen werden, sich häufig die Hände zu waschen, jedes Mal, wenn sie in Kontakt mit Sekreten des Patienten (z. B. Spucke) kommt und auf jeden Fall bevor seine Begleitperson ihr Gesicht berührt oder isst oder trinkt.
11. Es müssen immer die Kontaktdaten einer verwandten Person des Patienten erfasst werden für den Fall, dass eine Zustimmung zu Eingriffen erforderlich ist, bei denen der Patient nicht kommunizieren kann.
12. Die verwendete Schutzausrüstung (einfache chirurgische Einwegmaske, Handschuhe) müssen in einer Mülltonne entsorgt werden und darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.
13. Nach der Entsorgung der Schutzausrüstung müssen die Hände sorgfältig mit Wasser und Seife gewaschen werden. Es wird betont, dass die Verwendung von Handschuhen nicht das Waschen der Hände ersetzt, was auch eine sehr bedeutende präventive Maßnahme bildet.

ANHANG IV
Zertifizierungszeichen „Health First“.



Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht werden.
Athen, 30. Mai 2020

Die Minister
Staatssekretär für Wirtschaft für Gesundheit
THEODOROS SKYLAKAKIS **VASSILIS KIKILIAS**
Für Tourismus
THEOHARIS THEOHARIS